Verfügbarkeit von Natriumperchlorat und Anwendung zur Hyperthyreoseprophylaxe bei der Gabe von jodhaltigen Röntgen-Kontrastmitteln

Gemeinsame Information der Deutschen Gesellschaft für Endokrinologie, der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin und der Deutschen Röntgengesellschaft

Im deutschsprachigen Raum wird bei der Gabe von jodhaltigen Röntgen-Kontrastmitteln bei Patientinnen und Patienten mit Risikofaktoren (u.a. supprimiertes TSH, höheres Alter, bekannte Struma nodosa, Herzerkrankungen) zur Vermeidung einer Hyperthyreose traditionsgemäß eine medikamentöse Prophylaxe mit Perchlorat durchgeführt.

Im letzten Jahr kam es zu einem Versorgungsengpass bezüglich Natriumperchlorat, bedingt durch den anhaltenden Produktionsstopp des in Deutschland bisher verwendeten Arzneimittels Irenat®.

Inzwischen ist die Versorgung mit Natriumperchlorat aufgrund des neuen Fertigarzneimittels der Firma Dyckerhoff Pharma aus Köln wieder gewährleistet: Natriumperchlorat Dyckerhoff; PZN 19275337 Einzelpackung 20 ml; PZN 19275343 Klinikpackung 10 x 20 ml; siehe https://www.dyckerhoff-pharma.de/produkte/arzneimittel/natriumperchlorat-dyckerhoff-300-mg-ml-tropfen-zum-einnehmen/. Dieses Fertigarzneimittel besitzt den gleichen Wirkstoffgehalt pro Tropfen wie das in Deutschland zugelassene Irenat®, so dass die Dosierschemata nicht angepasst werden. Die in der Fachinformation für Natriumperchlorat Dyckerhoff offiziell vorgesehenen Indikationen umfassen auch die Hyperthyreoseprophylaxe bei der Gabe von jodhaltigen Röntgen-Kontrastmitteln.

Wenn Ware aus dem Ausland importiert wird, ist zur Vermeidung von Dosierfehlern unbedingt zu beachten, dass Irenat® in Österreich einen anderen Wirkstoffgehalt pro Tropfen besitzt, obwohl das Präparat den Namen Irenat® trägt.

Die Evidenzlage für die Gabe von Perchlorat zur Vermeidung einer Hyperthyreose bei der Gabe von jodhaltigen Röntgen-Kontrastmittel ist begrenzt und zum Teil uneinheitlich. Die von internationalen und nationalen Fachverbänden herausgegebenen Empfehlungen kommen daher zum Teil zu unterschiedlichen Handlungsanweisungen. Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die Indikationsstellung der Gabe von Perchlorat bei den jeweils behandelnden Ärztinnen und Ärzten liegt, die unter Berücksichtigung der Risikofaktoren des individuellen Patienten oder der individuellen Patientin eine Risikoabwägung vornehmen.

Veröffentlicht am Montag, 12.08.2024